

Rundmail an alle Leistungserbringer
nach der Testverordnung
und der Corona-Impfverordnung

Postadresse:
KV Nordrhein
40182 Düsseldorf

KVNO.de

Ihr Ansprechpartner
Corona.Diagnosezentrum@kvno.de

Datum 28.07.2021

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Rundschreiben an alle Leistungserbringer nach der TestV und CoronaImpfV

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 07.07.2021 hatten wir Sie über die Änderung des Abrechnungsverfahrens durch die Neufassung der Testverordnung sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen informiert.

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass wir die Änderungen in einer neuen Version der Portalabrechnung umgesetzt und **heute veröffentlicht** haben. Sie können jetzt Leistungen für Juli 2021 abrechnen.

Informationen für die Abrechnung im Corona-Portal

1) *Sammelabrechnung von mehreren Teststellen unter einem Account*

Für **vom ÖGD beauftragte Dritte** besteht ab dem 01.07.21 die Pflicht zur Angabe der Teststellen-ID bei der Abrechnung von Leistungen/Sachkosten nach der TestV. Die ID Ihrer Teststelle finden Sie auf dem Schreiben, mit dem Ihre Teststelle vom ÖGD beauftragt wurde.

Sofern mehrere Teststellen vorliegen, benötigen Sie **keine weitere Registrierung**. Die Angabe der Teststellen-ID erfolgt bei der Abrechnung im Corona-Portal. Für weitere Informationen haben wir dieser Rundmail die Anleitung für die Portalabrechnung beigelegt.

Bitte beachten Sie, dass für Standorte, die nicht in Nordrhein ansässig sind, die Leistungen/Sachkosten der TestV ab dem Monat Juli nicht mehr über die KV Nordrhein abrechnungsfähig. Die Leistungen/Sachkosten müssen im Gebiet der KV abgerechnet werden, in dem diese auch erbracht wurden.

Ebenfalls bitten wir um Beachtung, dass die Daten vor dem 01.07.2021, bei denen noch keine Angabe der Teststelle notwendig war, der Einfachheit halber **bei jeder ausgewählten Teststelle** identisch angezeigt werden und dabei auch im Rahmen der Fristen entsprechend korrigiert werden können.

2) Vergütungsänderungen

Ab dem 01.07.2021 gibt es für die Sachkosten der POC-Antigentests bzw. der Antigentests zur Eigenanwendung einen Pauschalbetrag in Höhe von 3,50 Euro je Test. Somit erfolgt die Vergütung unabhängig vom Einkaufspreis. Dazu **entfällt für Sie** die Angabe der Gesamtkosten für die Tests. Für Sie ersichtlich, werden nunmehr auf Basis der eingegebenen Anzahl des Tests die Gesamtkosten ermittelt.

Auch hierzu erneut der Hinweis, dass die Antigentests zur Eigenanwendung nicht für die Bürgertestungen nach § 4a TestV eingesetzt und abgerechnet werden können.

3) Anschluss an die Corona-Warn-App (CWA)

Alle Leistungserbringer, die Bürgertestungen nach § 4a TestV anbieten, sind ab dem 1. August 2021 verpflichtet, sich an die Corona-Warn-App anzuschließen. Eine Vergütung wird nicht gewährt, sofern das nicht erfolgt ist.

Aufgrund der kurzen Zeitspanne zur Umsetzung der Anbindung kann vorläufig **die Registrierungsanfrage für das CWA Schnelltestportal** vorgelegt werden. Dafür wird durch T-Systems zeitnah nach Eingang der CWA-Registrierung eine Bestätigung erstellt. Diese gilt bis auf Weiteres.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Mail um eine allgemeine Information zur Abrechnung nach der Testverordnung und der Corona-Impfverordnung handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KV Nordrhein